

Kopienversand vor Gericht

Börsenverein und Wissenschaftsverlage verklagen deutsche Bibliotheken und Subito e.V.

Harald Müller

Die bereits seit einiger Zeit andauernden Auseinandersetzungen um den Kopienversand deutscher Bibliotheken haben im Sommer 2004 eine neue Dimension erreicht. Fast zeitgleich reichten große Wissenschaftsverlage und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels drei Klagen vor Gerichten in den USA, in Großbritannien und in Deutschland ein. Durch Urteil soll deutschen Bibliotheken der Kopienversand untersagt werden. Die Kläger legten ferner als flankierende Maßnahme bei der Europäischen Kommission eine offizielle Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“

Der Streit zwischen Wissenschaftsverlagen und Bibliotheken um den Versand von Kopien reicht bereits Jahrzehnte zurück. Schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten sich die Verleger vergeblich dagegen gewehrt, dass im Urheberrechtsgesetz eine Ermächtigung für das Herstellen von Kopien durch Bibliotheken im Auftrag ihrer Benutzer geschaffen wurde. Es war ihnen nicht gelungen, den Gesetzgeber vom Vorzug einer von Verlagen betriebenen „Kopierzentrale“ zu überzeugen. Mit diesem als Niederlage empfundenen Ergebnis hatte sich die Verlagswelt niemals abgefunden und in den Folgejahren eigentlich permanent gegen den Kopienversand der Bibliotheken polemisiert. Als Mitte der 90er Jahre vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Bund-Länder-Initiative zur Beschleunigung der Literatur- und Informationsdienste (Subito) gestartet wurde, versuchte man von Anfang an, die Verlage mit in das Projekt einzubeziehen. Es gelang den Beteiligten jedoch nicht, in allen Verhandlungspunkten Einigkeit zu erzielen. Besonders die Frage des Versendens digitaler Dokumente blieb offen. Zeitlich parallel hatte der Börsenverein ab September 1994 in einem Musterprozess gegen die Technische Informationsbibliothek in Hannover (TIB) versucht, den Kopienversand an Endnutzer (Kopierendirektversand) verbieten zu lassen. Der Bundesgerichtshof wies den Klageantrag 1999 zurück, entschied allerdings, dass für den Kopierendirektversand wegen einer Lücke im Urheberrechtsgesetz eine zusätzliche Vergütung an die Urheber zu zahlen

sei.¹ Zur Umsetzung dieser Verpflichtung schlossen Bund und Länder als Unterhaltsträger von Bibliotheken mit den Verwertungsgesellschaften im Jahr 2000 einen Gesamtvertrag über den Kopierendirektversand, der u.a. eine ausdrückliche Regelung für „die elektronische Übermittlung von Kopien“ enthielt. Als der Gesamtvertrag 2003 wegen Zeitablaufs neu verhandelt werden musste, strichen die Verwertungsgesellschaften auf Druck von Börsenverein und Wissenschaftsverlagen diesen Passus aus dem Vertragstext. Ferner bestanden die Verlage darauf, dass „der Kopienversand ins Ausland“ im Gesamtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen sei.² Die Unterhaltsträger, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden waren und sich in ihrer rechtlichen Einschätzung durch die am 13. September 2003 in Kraft getretene Novellierung des Urheberrechtsgesetzes³ bestärkt sahen, riefen daraufhin am 17. 12. 2003 die Schiedsstelle beim Bundespatentamt an. Dieses Schiedsverfahren ist noch zu keinem Abschluss gekommen.

Novelle zum Urheberrechtsgesetz 2003

Mit der Änderung des Urheberrechtsgesetzes 2003 setzte der Gesetzgeber die „EG-Richtlinie 2001/29 vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts“⁴ in deutsches Recht um. Schon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hatten Börsenverein und Wissenschaftsverlage vergeblich versucht, mittels einer breit angelegten PR-Kampagne ihnen nicht genehme Regelungen im Gesetzentwurf – wie den neuen § 52 a UrhG⁵ – zu Fall zu bringen. Die Neufassung des Gesetzes enthält keine direkte, d.h. wörtliche Regelung des Kopierendirektversands durch Bibliotheken. Allerdings erwähnt die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich den Kopienversand: „Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet auch, dass nach wie vor ein Versand von Kopien möglich bleibt.“⁶ Aus dem Text geht ferner hervor, dass Kopien gleichermaßen in digitaler Form zulässig sind. Schließlich macht die Bundesregierung noch klar, dass die Dienste von Bibliotheken selbst dann als „unentgeltlich“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes

1 Entscheidung des BGH vom 25. Februar 1999 (AZ: I ZR 118/96), in: Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, 2. Aufl., S. 352–367.

2 Vgl. Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“, in: BIBLIOTHEKSDIENST 38 (2004), S. 5–10.

3 BGBl I vom 12. September 2003, S. 1774.

4 Amtsblatt EG 2001 Nr. L 167, S. 10.

5 Vgl. hierzu die später von Börsenverein und Bibliotheksvertretern erarbeitete „Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52 a UrhG“, in: BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), S. 1541–1542.

6 Vgl. Bundestag Drucksache 15/38 vom 6. November 2002, S. 20–21.

anzusehen seien, wenn Gebühren unterhalb der Kostendeckungsgrenze erhoben werden.

Klagen gegen ZBMed, Subito e.V. und UB Augsburg

Noch bevor das deutsche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen war, beauftragten mehrere Wissenschaftsverlage international tätige Anwaltsfirmen damit, rechtliche Maßnahmen gegen den Kopienversand deutscher Bibliotheken in die Wege zu leiten. Zunächst wurden 2004 gegen die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln (ZBMed), bzw. das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der ZBMed, zwei Klagen vor ausländischen Gerichten anhängig gemacht. Beim United States District Court for the District of Massachusetts erhoben die Verlage Blackwell Publishing Inc., Elsevier Inc., Elsevier B.V., Walter de Gruyter GmbH & Co KG, Wiley-Liss Inc. und Wiley Periodicals Inc. Klage. Beim High Court of Justice in London / United Kingdom klagen Blackwell Publishing Ltd., Blackwell Science Ltd., Elsevier Ltd. und John Wiley & Sons Ltd. In beiden Verfahren wird behauptet, das Versenden von Kopien an Empfänger in den USA und im United Kingdom würde das amerikanische bzw. englische Urheberrechtsgesetz verletzen. Deshalb beantragen die Kläger, der ZBMed den Kopienversand an Empfänger in beiden Staaten zu verbieten. Zusätzlich werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

In einem dritten Gerichtsverfahren erhoben der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die Stichting STM beim Landgericht München Klage gegen die Universitätsbibliothek Augsburg, bzw. den Freistaat Bayern als deren Unterhaltsträger, sowie gegen Subito e.V. Mit ihrer ausdrücklich als "Musterverfahren" bezeichneten Klage begehren die Kläger ein zweifaches Verbot: UB Augsburg und Subito e.V. soll einmal verboten werden, an Endnutzer Kopien per E-Mail, FTP Aktiv oder Internet Download zu liefern (Kopierendirektversand). Außerdem soll den Beklagten untersagt werden, Kopien an andere Bibliotheken per E-Mail, FTP Aktiv, Internet Download, Post oder Fax zu versenden, um sie an Benutzer weiterzugeben (Leihverkehr). Die umfangreiche Klage⁷ wird im wesentlichen damit begründet, dass Subito e.V. ein kommerzielles Unternehmen sei und in einem wirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnis zu verlagseigenen Dokumentenlieferdiensten stehe. Da auch nach der letzten Novellierung des Urheberrechtsgesetzes der § 53 UrhG das Versenden von digitalen Kopien nicht gestatten würde, müssten die Beklagten insoweit von den klagenden Verlagen spezielle Lizenzen für den Kopienversand erwerben, was aber bislang nicht erfolgt sei. Hinsichtlich der Lieferung von Kopien nach Ös-

7 Text der Klageschrift unter: http://www.boersenverein.de/global/php/force_dl.php?file=/sixcms/media.php/686/Klageschrift_Boersenverein_Subito.pdf

terreich, Schweiz oder einem anderen Staat würde das sogenannte urheberrechtliche Schutzlandprinzip verletzt, wonach eine solche Lieferung nach dem Urheberrechtsgesetz des Empfangsstaates zu beurteilen sei. Schließlich sei der Kopienversand im Rahmen des Leihverkehrs rechtswidrig, da die Leihverkehrsordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage bilde. Außerdem könne ein Kopienversand schon sprachlich nicht durch eine Leihverkehrsordnung geregelt werden, da eine Leihe die Rückgabe des Leihgegenstands an den Entleiher erfordere. Die Klageschrift enthält ferner eine mehrmalige Aufforderung an das Landgericht München, im Wege des sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg klären zu lassen, ob der Kopienversand gegen die EG-Richtlinie 2001/29 vom 22. Mai 2001 verstoßen würde.

Beschwerde gegen Deutschland

Die Kläger der drei anhängigen Gerichtsverfahren haben außerdem als weitere juristische Maßnahme gemeinsam bei der EG-Kommission eine offizielle Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht.⁸ Darin wird die Behauptung aufgestellt, die EG-Richtlinie 2001/29 vom 22. Mai 2001 sei nicht ordnungsgemäß in das deutsche Urheberrechtsgesetz umgesetzt worden. Damit habe die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verletzt. Mit dieser Beschwerde wollen Verlegervereinigungen und Wissenschaftsverlage letztendlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg in die Wege leiten. In der Begründung ihrer Beschwerde stellen sie die Behauptung auf, dass der Kopienversand als integraler Bestandteil des bibliothekarischen Leihverkehrs eine rechtswidrige Fehlentwicklung sei. Selbst wenn er nach deutschem Urheberrecht gestattet sei, würde er dennoch höherrangiges europäisches Recht verletzen. Bei einer durchschnittlichen Urheberrechtsabgabe von derzeit 3 Euro pro kopiertem Aufsatz entstünden ihnen ein Verlust von 30 Euro, da die verlagseigenen Dokumentlieferdienste pro Aufsatz 33 Euro berechnen würden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Abonnements gedruckter STM-Zeitschriften in Deutschland jährlich um 6% sinken würde. Die Beschwerdeführer unterlassen allerdings jegliche Angabe über die jährlichen Preissteigerungen dieser Zeitschriften, ebenso wie eine Erwähnung der begrenzten Erwerbsetats von Bibliotheken.

8 Complaint before the Commission of the European Communities for the failure to comply with Community law, unter: http://www.boersenverein.de/global/php/force_dl.php?file=/sixcms/media.php/686/Subito-Beschwerde.pdf

Nach Ansicht von Verlagen und ihren Verbänden verletzen also sowohl der Kopierendirektversand, als auch der Kopienversand im Rahmen des Leihverkehrs deutsches, englisches und amerikanisches Urheberrecht sowie europäisches Recht.

Open Access und Zeitschriftenkrise

Diese Prozessflut beleuchtet aber nur die eine Seite des Problems. Wie die Verleger selbst in ihren Klageschriften erwähnen, hängt der gesamte Komplex des Kopienversands eng mit der sogenannten Zeitschriftenkrise zusammen. Im Wissenschaftsbereich erscheinen beständig neue Zeitschriften. Die jährliche Preissteigerung bei den Abonnements liegt in manchen Wissenschaftsdisziplinen im zweistelligen Prozentbereich. Da die Etats der Bibliotheken mit dieser Entwicklung nicht mehr mithalten können, müssen sie zwangsläufig immer mehr Zeitschriften-Abonnements kündigen. Die dadurch drohenden Nachteile bei der Informationsbeschaffung haben mittlerweile auch Wissenschaft und Politik aufgeschreckt. Das bisherige System der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse durch kommerzielle Verlage wird zunehmend in Frage gestellt. Gleichzeitig hat eine breite Diskussion über alternative Lösungen eingesetzt. Bereits letztes Jahr unterzeichneten die großen Wissenschaftsorganisationen die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (Open Access)⁹.

Am 15. Juni 2004 gab die Europäische Kommission die Studie „Ein effizientes System für europäische wissenschaftliche Veröffentlichungen“ in Auftrag¹⁰. Unter Bezugnahme auf sowohl die Berliner Erklärung über offenen Zugang, als auch die jährlichen Preissteigerungen bei den wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie der beständig sinkenden Kaufkraft der Bibliotheksetats soll die Studie aufzeigen, wie die Zukunft der gedruckten wissenschaftlichen Zeitschriften aussieht, welche Gefahren für den Zugang zu Information durch Wissenschaftler aufgrund der steigenden Preise bestehen, und wie der freie Zugang zu Forschungsergebnissen gewährleistet werden kann. Schließlich soll die Studie gezielte Maßnahmen für eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationsversorgung auf europäischer Ebene vorschlagen. Mit der Erarbeitung der Studie wurden die Freie Universität Brüssel und die Universität Toulouse beauftragt.

Ende Juli 2004 veröffentlichte das Science and Technology Committee des britischen Unterhauses seinen stark beachteten Report „Scientific Publicati-

9 BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), S. 1497–1498.

10 <http://www.europa.eu.int/comm/research/press/2004/pr1506en.cfm>

ons: Free for all?¹¹ Die Kommission kommt darin zu dem Ergebnis, dass das Aufeinandertreffen von aggressiver Preispolitik bei den Wissenschaftsverlagen und unzulänglichen Erwerbungssetats in Bibliotheken zu einem insgesamt nachteiligen Effekt führt: die steigenden Anforderungen der Wissenschaft an eine adäquate Informationsversorgung können nicht mehr ausreichend befriedigt werden. Sie empfiehlt deshalb ein landesweites System von vernetzten E-Doc-Servern, auf denen lückenlos alle wissenschaftlichen Texte nach dem Modell von Open Access gespeichert werden. Außerdem soll das Modell der „Author-pays“ Veröffentlichung auf seine Brauchbarkeit hin untersucht werden.

Ausblick

Die anhängigen Prozesse werden die Gerichte in mehreren Instanzen sicherlich einige Jahre beschäftigen, bevor mit abschließenden Urteilen zu rechnen ist. In der Zwischenzeit wird sich wohl auch die Politik mit der wissenschaftlichen Informationsversorgung befassen und eventuell gesetzgeberisch¹² tätig werden. Vertreter von Wissenschaft und Bibliotheken haben im Juli 2004 in Göttingen ein Aktionsbündnis „Urheberrecht und Wissenschaft“ gegründet, dessen Ziel die Sicherstellung des Zugangs zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft ist. Die Bibliothekswelt des In- und Auslandes blickt der weiteren Entwicklung mit gespannter Erwartung entgegen.



11 <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200304/cmsselect/cmsstech/399/39902.htm> und <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200304/cmsselect/cmsstech/399/399.pdf>

12 Im Sommer 2003 sorgte eine Gesetzesinitiative des US-Abgeordneten Martin O. Sabo für einiges Aufsehen. Mit seinem Vorschlag für einen „Public Access to Science Act“ (HR 2613 IH – „Sabo bill“) an den US-Kongress wollte er mit öffentlichen Mitteln finanzierte wissenschaftliche Arbeiten vom Urheberrechtsschutz ausschließen lassen.